

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 2. Dezember 2010 —
Kommission/Portugal**

(Rechtssache C-526/09)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 91/271/EWG —
Behandlung von kommunalem Abwasser — Art. 11 Abs. 1 und 2 — Einleiten von
industriellem Abwasser in die Sammelsysteme und Kläranlagen für kommunales
Abwasser — Erfordernis einer vorherigen Regelung und/oder einer besonderen
Erlaubnis — Keine Erlaubnis“

1. *Vertragsverletzungsklage — Nachweis der Vertragsverletzung — Obliegenheit der Kommission — Vortrag von Tatsachen, die die Vertragsverletzung erkennen lassen — Obliegenheit des betroffenen Mitgliedstaats (Art. 258 AEUV; Richtlinie 91/271 des Rates, Art. 11 Abs. 1 und 2) (vgl. Randnrn. 21-22, 32)*
2. *Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 258 AEUV; Richtlinie 91/271 des Rates, Art. 11 Abs. 1 und 2) (vgl. Randnrn. 24-25)*

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 11 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135, S. 40) — Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser — „Estação de Serviço Sobritos“

Tenor

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen, dass sie das Einleiten von industriellem Abwasser des im Stadtgebiet von Matosinhos

gelegenen Industriebetriebs Estação de Serviço Sobritos Lda ohne eine hierfür erteilte angemessene Erlaubnis zugelassen hat.

2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 2. Dezember 2010 —
Kommission/Griechenland**

(Rechtssache C-534/09)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2008/1/EG — Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — Genehmigungsauflagen für bestehende Anlagen“

Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 258 AEUV; Richtlinie 2008/1 des Europäischen Parlaments und des Rates) (vgl. Randnrn. 10-13)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24, S. 8) — Genehmigungsauflagen für bestehende Anlagen — Verpflichtung, einen mit den Anforderungen der Richtlinie übereinstimmenden Betrieb dieser Anlagen sicherzustellen

Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung